



Gemeinde Bad Essen



Gemeinde Bohmte



Gemeinde Ostercappeln

**Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung der Aufgaben
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
von den Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln**

Die Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, vertreten durch Bürgermeister Timo Natemeyer, im Folgenden „Gemeinde Bad Essen“ genannt, die Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, vertreten durch Bürgermeister Klaus Goedejohann, im Folgenden „Gemeinde Bohmte“ genannt und die Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, vertreten durch Bürgermeister Rainer Ellermann, im Folgenden „Gemeinde Ostercappeln“ genannt, schließen folgende Zweckvereinbarung als

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

**§ 1
Beteiligte und Aufgaben**

Mit Satzung vom 21.02.1994 hat der Landkreis Osnabrück die kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung aller dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) herangezogen. Über das AsylbLG ist insbesondere auch der Bedarf für die Unterkunft sicher zu stellen.

Die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln vereinbaren, diese und alle damit verbundenen Aufgaben gemeinsam mit der Einrichtung „Willkommensbüro Wittlager Land“ durchzuführen.

**§ 2
Verfahren**

- (1) Die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln richten in der Gemeinde Bohmte eine zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber und Flüchtlinge ein.
- (2) Die zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber und Flüchtlinge trägt den Namen „Willkommensbüro Wittlager Land“.
- (3) Der Sitz vom „Willkommensbüro Wittlager Land“ befindet sich in der Gemeinde Bohmte, Nebenstellen werden nicht eingerichtet.



Gemeinde Bad Essen



Gemeinde Bohmte



Gemeinde Ostercappeln

§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für das „Willkommensbüro Wittlager Land“ wird von den Bürgermeistern der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln gemeinsam wahrgenommen.

§ 4 Personal

- (1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des „Willkommensbüro Wittlager Land“ wird wie folgt gestellt:
 1. Wohnraumbeschaffung / Organisation des Willkommensbüros / Außenvertretung = Gemeinde Ostercappeln
 2. Sachbearbeitung / Leistungsbezug = Gemeinde Bad Essen
- (2) Flüchtlingssozialarbeit / Koordination der ehrenamtlichen Hilfeleistungen = Gemeinde Bohmte Für die Einrichtung „Willkommensbüro Wittlager Land“ werden zunächst 4 Personalstellen eingerichtet, die für folgende Bereiche zuständig sind:
 - Koordination aller Aufgaben des „Willkommensbüro Wittlager Land“, Organisation dezentraler und zentraler Unterkünfte in den Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln (1 Personalstelle)
 - Leistungssachbearbeitung entsprechend AsylbLG (2 Personalstellen)
 - Soziale Betreuung, Koordination der ehrenamtlichen Hilfe mit allen Beteiligten (1 Personalstelle).
- (3) Bei Bedarf können in Absprache der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln weitere Personalstellen geschaffen werden. Das Weitere dazu beschließen die Geschäftsführer in enger Abstimmung miteinander.
- (4) Die Bürgermeister der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln bilden den Geschäftsführervorstand vom Willkommensbüro Wittlager Land.
- (5) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des Personals von „Willkommensbüro Wittlager Land“ obliegt dem jeweiligen Bürgermeister der anstellenden bzw. beauftragenden Gemeinde.

§ 5 Kostenverteilung

- (1) Nach Jahresschluss wird eine Abrechnung und ein gegenseitiger Kostenausgleich erfolgen. Sofern sich aufgrund der sich entwickelnden Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen in einem der Bereiche deutlich höhere Kosten entwickeln, wird über Abschläge im Laufe des Jahres ein Ausgleich angestrebt.
- (2) Die Sach- und Fortbildungskosten werden zunächst von der Gemeinde Bohmte getragen.



Gemeinde Bad Essen



Gemeinde Bohmte



Gemeinde Ostercappeln

- (3) Die für die Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen (Personal-, Fortbildungs-, Sach- und Gemeinkosten) werden von den Gemeinden Bad Essen Bohmte und Ostercappeln zu je 1/3 getragen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird befristet bis zum 31.12.2018 abgeschlossen.
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt.
- (3) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Liegt ein wichtiger Grund vor, der es für eine der beteiligten Kommune unzumutbar macht, an der Vereinbarung festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Die Kündigung der Vereinbarung hat die Auflösung der zentralen Anlaufstelle „Willkommensbüro Wittlager Land“ zur Folge. Die Aufgaben des AsylbLG fallen dann an die beteiligten Kommunen zurück.
- (6) Änderungen sowie eine eventuelle einvernehmliche Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten

Im Hinblick auf die Dringlichkeit hinsichtlich der aktuellen hohen Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen sowie der erforderlichen Genehmigungen tritt dieser Vertrag zum 01.01.2016 in Kraft.



Gemeinde Bad Essen



Gemeinde Bohmte



Gemeinde Ostercappeln

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Gemeinden verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise entsprechen. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung eventuell enthaltenen Regelungslücken. Diese sollen durch Bestimmungen ersetzt werden, die dem am Nächsten kommen, was die Gemeinden nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln, den __ Dezember 2015

Gemeinde Bad Essen

Gemeinde Bohmte

Gemeinde Ostercappeln

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister